

CIPR Report

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

Aus dem Inhalt

Aktuelles

- | | |
|---|-------------|
| NFTs: Nike und Hermès gehen gegen Markenrechtsverletzungen vor | S. 1 |
| WIPO: China weiterhin Spitzenanmelder von internationalen Patenten 2021 | S. 1 |
| Urheberrechtsstreit um Aboriginies-Flagge beendet | S. 2 |

Rechtsprechung

- | | |
|---|--------------|
| Unterscheidungskraft bei 3D-Marken, die aus der Form einer Ware selbst bestehen; Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV, Art. 7 Abs. 1 lit. b UMG | S. 4 |
| Kein Vergütungsanspruch für Speichermedien bei Export ins Ausland; § 54 UrhG | S. 8 |
| Unlautere Nachahmung bei qualitativer Gleichwertigkeit von "Original" und Nachahmung; § 4 Nr. 3 UWG | S. 11 |

Zum Inhaltsverzeichnis

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweise auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszuschreiben. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, das unter www.cipreport.eu herunter geladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

*Inhaltsverzeichnis (1/3)***CIP Report Inhalt****Aktuelles***Markenrecht*

- | | |
|---|-----|
| 1. NFTs: Nike und Hermès gehen gegen Markenrechtsverletzungen vor | S.1 |
| 2. UEFA gegen Gießener Pizza-Bäcker | S.1 |

Patentrecht

- | | |
|--|-----|
| 3. WIPO: China weiterhin Spitzenanmelder von internationalen Patenten 2021 | S.1 |
| 4. IP5-Ämter veröffentlichen statistischen Jahresbericht 2020 | S.1 |
| 5. IFI CLAIMS Statistiken 2021 veröffentlicht | S.1 |
| 6. Berufungsgericht kippt Höhe der Strafe gegen Apple und Brodcom | S.1 |
| 7. Neuer Patentstreit zwischen Apple und Ericson | S.2 |
| 8. Sonos erstreitet Importverbot für Google-Lautsprecher | S.2 |

Urheberrecht

- | | |
|---|-----|
| 9. Urheberrechtsstreit um Aborigines-Flagge beendet | S.2 |
| 10. Gemeinfreie Werke im Jahr 2022 | S.2 |
| 11. Würmchen-Streit in Berlin | S.2 |
| 12. Urheberrechte auf WhatsApp | S.2 |
| 13. Kein CD-Verkauf auf eBay | S.3 |
| 14. Verkündungstermin des Bundesgerichtshofs: Wer profitiert am Porsche 911? | S.3 |
| 15. Streit um Lüpertz-Kirchenfenster findet ein Ende – Hannover bekommt das Reformationsfenster | S.3 |

Rechtsprechung*Markenrecht***Rechtsprechung in Leitsätzen****EuG**

- | | |
|---|-----|
| 16. Unterscheidungskraft bei 3D-Marken, die aus der Form einer Ware selbst bestehen;
Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV, Art. 7 Abs. 1 lit. b UMV
EuG, Urt. v. 17.11.2021, T-658/20 – Jakober/EUIPO | S.4 |
| 17. Ins Leere gehender einziger Klagegrund gegen eine Entscheidung der Beschwerdekammer;
Art. 7 Abs. 1 lit. b, c UMV
EuG, Urt. v. 15.12.2021, T-188/21 – Lück/EUIPO | S.4 |
| 18. Unterscheidungskraft bei Positionsmarken; Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV, Art. 7 Abs. 1 lit. b UMV
EuG, Urt. v. 17.11.2021, T-298/19 – Think Schuhwerk/EUIPO | S.4 |

BGH

- | | |
|--|-----|
| 19. Lizenzanalogie: Umsatzlizenz auch bei Markenrechtsverletzung in der Werbung;
§ 14 Abs. 6 Satz 3 MarkenG, § 287 ZPO
BGH, Urt. v. 22.09.2021, I ZR 20/21 – Layher | S.5 |
| 20. „Berechtigtes Interesse“ für Anträge auf Änderung der Spezifikation für g.g.A. tragende Erzeugnisse; Art. 49 Abs. 3, 4 UAbs. 2, Art. 53 Abs. 2 UAbs. 1 VO (EU) 1151/2012
BGH, Beschl. v. 07.10.2021, I ZB 78/18 – Spreewälder Gurken II | S.5 |

Inhaltsverzeichnis (2/3)

21. Unlautere Werbung mit Testlogo; Ausschluss der Lizenzanalogie bei typischerweise unentgeltlichen Lizenzen; Verletzergegnung Art. 9 Abs. 1 Satz 2 lit. c, Art. 101 Abs. 2, Art. 102 Abs. 1 Satz 1 GMV, Art. 9 Abs. 2 lit. c, Art. 130 Abs. 1 Satz 1 UMG, §§ 14 Abs. 6, 19 Abs. 1, 3 MarkenG, § 125b Nr. 2 MarkenG aF
BGH, Ur. v. 16.12.2021, I ZR 201/20 – ÖKO-TEST III **S.5**

OLG

22. Verdecken der Marke bei Anbringen eines Aufklebers mit PZN-Nummer;
Art. 15 Abs. 1, 2 UMG, Art. 34 AEUV
OLG Frankfurt a.M., Ur. v. 18.11.2021, 6 U 173/20 **S.6**
23. Modellbezeichnung als Herkunftshinweis im Sinne einer Zweitmarke;
§ 14 Abs. 2 Nr. 1, 5 MarkenG
OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.11.2021, 6 W 97/21 **S.6**

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

24. Nebenintervention und öffentliche Zugänglichmachung auf ftp-Server;
§§ 69, 511, 520 ZPO, Art. 54 Abs. 2, PatG § 3 Abs. 1 EPÜ
BGH, Ur. v. 13.07.2021, X ZR 81/19 - Diskontinuierliche Funkverbindung **S.7**

BPatG

25. Nachweis der Inlandsvertretervollmacht; § 25 Abs. 1 PatG, § 88 Abs. 1 ZPO
BPatG, Beschl. v. 02.09.21, 11 W (pat) 32/19 - Verfahren zur Warmumformung **S.7**
26. Zweckangabe als einzig mögliche funktionale Eignung; Art. 69 Abs. 1 EPÜ, § 14 PatG
BPatG, Ur. v. 28.07.21, 3 Ni 27/19 (EP) - Mehrschichtiges Trägerelement **S.7**
27. Folgen des Verzichts oder Erlöschen des Patents für die Nichtigkeitsklage sowie Patentierbarkeit von Verfahren zur Gewinnung pluripotenter embryonaler Stammzellen;
§ 84 Abs. 2 PatG, § 93 ZPO, § 2 PatG
BPatG, Ur. v. 05.10.21, 3 Ni 31/19 (EP) **S.7**

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

28. Kein Vergütungsanspruch für Speichermedien bei Export ins Ausland; § 54 UrhG
OLG München, Endurt. v. 25.11.2021 – 6 Sch 57/21 WG **S.8**

LG

29. Anforderungen der erforderlichen Schöpfungshöhe eines Sprachwerkes;
§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 10 UrhG
LG München, Endurt. v. 31.01.2022 – 21 O 14450/17 **S.8**
30. Unzulässige Vervielfältigung einer Software durch Debugging; §§ 97 Abs. 1, 69c Nr. 1 UrhG
LG Köln, Ur. v. 06.01.2022 – 14 O 38/19 **S.8**
31. Kein Urheberrecht am Rubik's Cube; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG
LG Frankfurt, Teilurt. v. 22.12.2021 – 2-06 O 111/21 **S.8**
32. Rechtswidrige Ausschüttung an Herausgeber; §§ 27, 54 UrhG
LG München, Teilurt. v. 04.10.2021, 42 O 13841/19 – Wahrnehmungsvertrag **S.8**

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

33. Verletzung eines Designs für Deckenleuchten; §§ 2, 33, 38, 42 DesignG
OLG Frankfurt aM, Ur. v. 09.12.2021 – 6 U 50/20 **S.10**

Inhaltsverzeichnis (3/3)

Lauterkeitsrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

34. Unlautere Nachahmung bei qualitativer Gleichwertigkeit von "Original" und Nachahmung;
§ 4 Nr. 3 UWG S.11
BGH, Ur. v. 22.09.2021, I ZR 192/20 – Flying V

LG

35. Wettbewerbliche Eigenart eines Kultschuhs, § 4 Nr. 3 UWG S.11
LG Hamburg, Beschl. vom 25.02.2021, 310 O 46/21
36. Wettbewerbliche Eigenart von Heizungsrohren, § 4 Nr. 3 UWG S.12
LG Essen, Ur. v. 24.11.2021, 44 O 34/21
37. Fortbestand wettbewerblicher Eigenart bei mehreren Nachahmern S.12
LG Düsseldorf, Ur. v. 25.11.2021, 14c O 4/21

Aktuelles

Markenrecht

1. NFTs: Nike und Hermès gehen gegen Markenrechtsverletzungen vor

Non-Fungible Tokens (NFTs) bestimmen weiterhin die Schlagzeilen. Zunehmend wird jedoch der Verkauf von NFTs auch zu einem immaterialgüterrechtlichen Problem. Nicht nur werden weiterhin die Kunstwerke Dritter ohne deren Einverständnis massenhaft in NFTs gewandelt und verkauft, auch die Marken weltweit bekannter Unternehmen sind seit einiger Zeit immer stärker betroffen. Zwei prominente Beispiele für betroffene Unternehmen sind die Textil- und Modefirmen Nike und Hermès, die nun beide gegen die unautorisierte Verwendung ihrer Marken gerichtlich vorgehen.

So hat Nike kürzlich eine Klage gegen StockX wegen des NFT-Verkaufs von Sportschuh-Fotos mit Nike-Logo erhoben. Diese nicht autorisierten Verkäufe seien markenrechtsverletzend und schädigten den Ruf des Unternehmens, heißt es in der Klage. Kunden würden zudem durch überhöhte Preise und intransparente Verkaufsbedingungen in die Irre geführt.

Einen ähnlichen Fall betrifft auch das Modeunternehmen Hermès. Das Unternehmen hat Klage in den USA gegen einen NFT-Ersteller erhoben, der eine Serie von etwa 100 „MetaBirkins“ zum Verkauf angeboten hat, bei denen es sich um in Fell gehüllte Versionen der bekannten BIRKIN-Handtaschen handelt. Hermès wirft dem NFT-Ersteller die Verletzung seiner „BIRKIN“-Wortmarke sowie des „trade dress“ vor (nach US-amerikanischem Markenrecht bezeichnet trade dress das Design oder die Form der Produktverpackungen sowie des Produkts selbst; die Handtaschen sehen den originalen Taschen sehr ähnlich und sind nur um die „Fellhülle“ ergänzt).

Quellen: [Handelsblatt.de](https://www.handelsblatt.de), [thefashionlaw.com](https://www.thefashionlaw.com)

2. UEFA gegen Gießener Pizza-Bäcker

Unverhoffte Aufmerksamkeit der UEFA hat ein Gießener Pizza-Bäcker auf sich gezogen. Der Fußballverband forderte die Gießener Pizzeria „Wolke“ auf, den von ihr für eine Pilz-Pizzakreation verwendeten Namen „Champignons-League“ nicht mehr zu verwenden, da hierdurch die Markenrechte der UEFA an dem Begriff „Champions League“ verletzt würden. Nachdem mehrere Medien über diese kuriose Auseinandersetzung berichteten, kündigte die UEFA jedoch an, von einer weiteren Verfolgung des Falls wohl absehen zu wollen.

Quelle: [FAZ.net](https://www.faz.net)

Patentrecht

3. WIPO: China weiterhin Spitzenanmelder von internationalen Patenten 2021

Nach den von der WIPO veröffentlichten Statistiken für das Jahr 2021 führte China erneut mit 69.540 internationalen Patentanmeldungen zum dritten Mal in Folge die Rangliste der am internationalen Patentsystem PCT teilnehmenden Staaten an. Damit wuchs die Anzahl an An-

meldungen aus China um 0,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Die USA belegte mit 59.570 Anmeldungen erneut den zweiten Platz. Auf den Plätzen drei bis fünf folgten Japan mit 50.260, Korea mit 20.678 und Deutschland mit 17.322 Anmeldungen. Die Gesamtzahl der Anmeldungen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 % auf rund 277.500 an. Dabei meldete das Unternehmen Huawei im Jahr 2021 6.952 neue Patente an und ist damit das fünfte Jahr in Folge das Unternehmen mit den meisten Anmeldungen. Es folgten Qualcomm Inc. mit 3.931, Samsung Electronics mit 3.041, LG Electronics mit 2.885 und Mitsubishi Electric Corp. mit 2.673 Anmeldungen. Den größten Anteil an Patentanmeldungen verzeichneten Computertechnologien mit 9,9 %, gefolgt von digitaler Kommunikation mit 9 %, Medizintechnik mit 7,1 % und elektrischen Maschinen mit 6,9 % sowie Messtechnik mit 4,6 %. Den größten Anstieg an Anmeldungen verzeichnet die Pharmazie mit 12,8 % und die Biotechnologie mit 9,5 %.

Quelle: [WIPO Pressemitteilung \(engl.\)](#)

4. IP5-Ämter veröffentlichen statistischen Jahresbericht 2020

Die fünf weltgrößten Ämter für geistiges Eigentum (IP5) – namentlich das Europäische Patentamt (EPA), das Japanische Patentamt (JPO), das US-amerikanische Patent- und Markenamt (USPTO), das Koreanische Amt für geistiges Eigentum (KIPO) und das Staatliche Amt für geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO) – haben ihren gemeinsamen statistischen Jahresbericht 2020 veröffentlicht. Hieraus geht u.a. hervor, dass 2020 insgesamt fast 2,8 Millionen Patentanträge bei den IP5- Ämtern eingereicht wurden, ein Plus von 2,1% im Vergleich zum Jahr 2019. Die Zahl der erteilten Patente stieg ebenso um 6,3 % auf 1.3 Millionen an.

Quelle: [IP5 Statistics Report 2020 \(engl.\)](#)

5. IFI CLAIMS Statistiken 2021 veröffentlicht

Der Patentdienstleister IFI CLAIMS hat aktuelle Statistiken für das Jahr 2021 veröffentlicht. Nach Angaben von IFI CLAIMS hat im vergangenen Jahr die Zahl der erteilten Patente vor dem US-amerikanischen Patent und Markenamt (USPTO) um 7 % abgenommen: Dies sei der größte Rückgang des vergangenen Jahrzehnts. Es wurden insgesamt 327.329 Patente erteilt. Im Jahr zuvor waren es noch ca 352.000. Der IT-Konzern IBM belegt zum 29. Mal in Folge den vordersten Rang gemessen an den angemeldeten und erteilten Patenten. Auf Platz zwei und drei rangieren – wie ebenfalls die Jahre zuvor – Samsung und Canon. Das deutsche Unternehmen Bosch schafft es erneut nur auf Platz 35.

Quelle: [ifclaims.com \(engl.\)](https://www.ifclaims.com)

6. Berufungsgericht kippt Höhe der Strafe gegen Apple und Broadcom

Wie bereits im [Cip-Report 02/2020](#) berichtet waren die Technikriesen Apple und Broadcom dem California Institute of Technology (CalTech) unterlegen. Die Patentstrafe wurde für beide Unternehmen auf 1.1 Milliarde US-Dollar festgelegt. Nun entschied das zuständige US-Berufungsgericht, dass die Höhe der Strafzahlung zu hoch sei. Das Berufungsgericht entschied, dass es nicht sein könne, dass für den gleichen von Apple verbauten Chip

zwei Mal eine Strafe zu zahlen sei. Die CalTech hatte nämlich zwei Lizenzgebühren verlangt. Einmal von Broadcom für die Herstellung und einmal von Apple für das verbauen der Chips in ihren Geräten. Nach Ansicht des Gerichts wäre für einen Chip auch nur einmal eine Lizenzgebühr fällig. Bei den betroffenen Patenten handelt es sich um Technologien, welche bei Datenübertragungen Fehlerkorrekturen vornehmen. Aus denselben Patenten sind noch Klagen von Microsoft, Samsung, Dell und HP offen.

Quellen: [heise.de](https://www.heise.de); [reuters.com](https://www.reuters.com) (engl.)

7. Neuer Patentstreit zwischen Apple und Ericson

Nachdem der im Rahmen eines Rechtsstreits 2015 geschlossene Lizenzvertrag zwischen Apple und dem Mobilfunktechnologieunternehmen Ericson zum Ende letzten Jahres ausgelaufen ist, klagen nun beide Unternehmen erneut vor den US-Gerichten gegeneinander. Kern des Streits sind standardessenzielle Patente aus dem Bereich der 5G Technologie. Apple ist der Meinung, bei den Verhandlungen über die Verlängerung der Lizenz seinen die FRAND-Bedingungen nicht eingehalten worden.

Quellen: [heise.de](https://www.heise.de); [reuters.com](https://www.reuters.com) (engl.)

8. Sonos erstreitet Importverbot für Google-Lautsprecher

Nach Ansicht der United States International Trade Commission (USITS), der Amerikanischen Handelsbehörde, verletzt Google mit seinen Lautsprechern fünf Patente des Hi-Fi-Herstellers Sonos. Die Patente beziehen sich auf Technologien zur Verknüpfung der Lautsprecher über das WLAN, der Synchronisierung und der Lautstärkenregelung. Wenn Google seine Lautsprecher weiterhin in die USA importieren will, müsse nun sichergestellt werden, dass in den Lautsprechern andere, nicht patentverletzende Technologien auf die Lautsprecher installiert werden.

Quelle: [heise.de](https://www.heise.de)

Urheberrecht

9. Urheberrechtsstreit um Aborigines-Flagge beendet

Die schwarz-rot gestreifte und mit einem zentrierten gelben Kreis als Symbol der Sonne versehene Flagge der australischen Ureinwohner*innen ist nun australisches Gemeingut. Seit Jahren wurde um die Flagge der Aborigines gestritten. Die Flagge wurde erstmals 1971 zum nationalen Tag der Aborigines vorgestellt, allerdings erst 1995 offiziell als die Flagge der australischen Ureinwohner*innen anerkannt. Zuvor hatte das australische Bundesgericht in einem zweijährigen Verfahren festgestellt, wer der eigentliche Urheber der Flagge ist: Künstler Harold Thomas. Im Laufe der Jahre schaffte es eine Werbefirma, sich die ausschließlichen Rechte an der Flagge zeitweise zu sichern und mahnte sämtliche Nutzungen der Flagge ab. Der anhaltende Streit wurde von der australischen Regierung dahingehend gelöst, dass sie mehr als 20 Millionen australische Dollar an die Werbefirma zahlte und die Flagge als australische

Nationalflagge einstuft, womit sie automatisch gemeinfrei ist.

Quelle: [rnd.de](https://www.rnd.de); [urheberrecht.org](https://www.urheberrecht.org)

10. Gemeinfreie Werke im Jahr 2022

Das Urheberrecht erlischt gemäß § 64 UrhG in Deutschland siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin. Werke aller Künstler*innen, die im Jahr 1951 gestorben sind, sind ab dem 01.01.2022 automatisch gemeinfrei. So sind beispielsweise die Werke Ludwig Wittgensteins oder des österreichischen Pianisten Artur Schnabel nun gemeinfrei. Auch die Illustrationen Walter Triers, der viele von Kästners Erzählungen künstlerisch gestaltet hat, sind nun frei verfügbar. In den USA erlischt das Urheberrecht an Werken mit Ablauf einer 95-jährigen Schutzfrist nach der erstmaligen Veröffentlichung. Hiervon betroffen ist die weltberühmte Comicfigur „Winnie-the-Pooh“ (Puh der Bär), deren Rechteinhaber der Disney-Konzern ist, und beispielsweise Agatha Christies Kriminalroman „Alibi“. Jedoch lediglich in den USA, in Europa sind beide Werke noch bis 2027 bzw. 2046 geschützt.

Quellen: [wikimedia.de](https://www.wikimedia.de); [SZ](https://www.sz.de)

11. Würmchen-Streit in Berlin

Im Rechtsstreit um das sogenannte „Würmchen“-Design haben sowohl die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) als auch der Designer, Herbert Lindinger, Berufung eingelegt. Der Rechtsstreit wird vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht ausgetragen.

Das Landgericht Hamburg hatte im Dezember 2021 zugunsten des Designers entschieden. Das berühmte „Würmchen“-Design schmückt nicht nur in Berlins U-Bahnen und Bussen die Sitzbezüge, sondern konnte bei der BVG auch als Merchandiseartikel beispielsweise auf Tassen und streng limitierten Turnschuhen erworben werden. Herbert Lindinger, der das „Urban Jungle“-Design, welches mittlerweile als „Würmchen“-Design weit über Berlin bekannt geworden ist, geschaffen hat, klagte erfolgreich gegen die BVG auf unrechtmäßige Nutzung seines urheberrechtlich geschützten Werkes. Das Landgericht Hamburg gab nicht nur der geltend gemachten Urheberrechtsverletzung statt, sondern erteilte dem Designer einen Auskunftsanspruch über die erzielten Umsätze und Gewinne der BVG, um den Schadensersatz berechnen zu können. Außerdem stehe ihm grundsätzlich auch der Herausgabe- bzw. Vernichtungsanspruch zu. Allerdings müssten die bestehenden Sitze nicht herausgerissen werden, da dies den Verkehr zu sehr beeinträchtigt. Hiergegen richtet sich die Berufung des Designers, der die Vernichtung der Sitze durchsetzen möchte. Die BVG wehrt sich grundlegend mit ihrer Berufung gegen die Entscheidung des Landgerichts.

Quellen: [rbb24](https://www.rbb24.de); [morgenpost.de](https://www.morgenpost.de); [berliner-zeitung.de](https://www.berliner-zeitung.de)

12. Urheberrechte auf WhatsApp

Nach einer einstweiligen Anordnung des obersten indischen Gerichts in Dehli muss WhatsApp mehrere Usergruppen löschen, in denen urheberrechtlich geschützte Zeitungsartikel verbreitet wurden. Neben WhatsApp wurden auch die Administratoren der jeweiligen Gruppen von der größten Zeitungsverlagsgruppe Indiens

(DB Corp Ltd) verklagt. Die DB Corp Ltd bietet über ein Abonnement-Modell auf ihrer Webseite fünf Zeitungen zum Kauf an. Die Hauptverhandlung findet im Mai 2022 statt. Das indische Gericht ordnete jedoch schon an, die Verbreitung der E-Zeitungen und deren illegalen Umlauf zu unterlassen.

Quellen: [Beschluss des indischen Gerichts vom 24. Dezember 2021](#); [golem.de](#)

13. Kein CD-Verkauf auf eBay

Eine 55-jährige Raterin hatte ahnungslos eine Eric Clapton-Doppel-CD ihres verstorbenen Mannes auf der Internetplattform eBay zum Preis von 9,95 Euro verkaufen wollen. Dabei handelte es sich vermeintlich um eine Aufzeichnung eines Live-Konzerts aus dem Jahre 1987. Was die Frau jedoch nicht ahnen konnte, dass es sich dabei um einen illegalen Livemitschnitt des Konzerts handelte, der nicht autorisiert wurde. Auf eine Abmahnung und die Aufforderung den Verkauf zu unterlassen, reagierte sie jedoch nicht. Das Landgericht Düsseldorf entschied nun in zweiter Instanz, dass sich beim Verkauf eines urheberrechtlich geschützten Werks im Internet im Vorfeld informiert werden müsse, ob dem Verkaufsvorhaben etwaige Urheberrechte entgegenstehen. Der Unterlassungsanspruch ist aufgrund der Urheberrechtsverletzung rechtmäßig. Der Volltext der Entscheidung ist noch nicht verfügbar.

Quellen: [haufe.de](#); [lto.de](#)

14. Verkündungstermin des Bundesgerichtshofs: Wer profitiert am Porsche 911?

Am 07. April 2022 steht der Verkündungstermin in der Sache I ZR 222/20 an. Dabei hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) die komplizierte Frage zu entscheiden, ob dem früheren Leiter der Abteilung Karosserie-Konstruktion der Porsche AG ein urheberrechtlicher Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung am Erfolg des Porsche 911 zusteht. Kläger hierbei ist jedoch nicht der bereits verstorbene Abteilungsleiter, sondern dessen Tochter, deren Vater im Rahmen seiner Tätigkeit an der Entwicklung des Porschemodells 911 beteiligt war. Der Umfang seiner Tätigkeit an der Entwicklung ist zwischen den Parteien streitig. Das OLG Stuttgart (Urt. v. 20.11.2020 – 5 U 125/19) entschied bereits, dass der ehemalige Abteilungsleiter die äußere Gestaltung der Karosserie des Porsche 356 geschaffen habe und es sich dabei um ein Werk der angewandten Kunst im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG handle und er gemäß § 7 UrhG Urheber dessen sei. Das Modell 911 ist das Nachfolgemodell des Porsche 356. Dabei beruft sich die Tochter darauf, dass wesentliche Elemente der Urform des Modells 356 für das Folgemodell übernommen wurden und demnach Nutzungsrechte verletzt wurden. Das OLG Stuttgart entschied bisher jedoch, dass es sich bei der Baureihe des Porsche 911 um eine freie Benutzung (§ 24 UrhG aF) der äußeren Gestaltung der Karosserie des Porsche 356 handle, die lediglich als Anregung für die neue Gestaltung gedient habe. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Quelle: [Pressemitteilung des BGH vom 09. Dezember 2021](#)

15. Streit um Lüpertz-Kirchenfenster findet ein Ende – Hannover bekommt das Reformationsfenster

Die Causa Lüpertz (siehe auch [CIP-Report 1/2021 S. 4](#)) findet am Oberlandesgericht Celle ein Ende. Die Erben des Architekten Prof. Oesterlen und die Marktkirchengemeinde in Hannover haben sich in einem Vergleich geeinigt. Bereits das Landgericht Hannover ([CIP-Report 1/2021, S. 23](#)) hatte den Einbau des Reformationsfensters urheberrechtlich als zulässig erklärt. Der am 30. November 2021 vor dem OLG Celle geschlossene Vergleich beinhaltet sowohl den Einbau des Fensters, als auch die Anbringung eines Hinweisschildes, mit dem darauf aufmerksam gemacht werden soll, dass das besagte Fenster nicht zu dem von Prof. Oesterlen geschaffenen Werk (die Kirche) gehöre. Auf dem Hinweisschild sollen alle Besucher*innen der Kirche dazu eingeladen werden, sich den durch das Reformationsfenster hergestellten „Kontrast bewusst zu machen und gezielt die schlichte Gestaltung des übrigen Innenraums auf sich wirken lassen“ um so „die Großartigkeit des von Prof. Oesterlen geschaffenen Werks in besonderer Weise“ zu erfassen. Der Einbau des Fensters wurde Anfang März einstweilen gestoppt, da es sich um eine Spende des früheren Bundeskanzlers Schröder handelt, der aufgrund seiner Haltung in der Russland-Krise in die Kritik geraten ist.

Quelle: [Pressemitteilung des Oberlandesgerichts Celle vom 30. November 2021](#)

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

16. Unterscheidungskraft bei 3D-Marken, die aus der Form einer Ware selbst bestehen; Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV, Art. 7 Abs. 1 lit. b UMV

[EuG, Urt. v. 17.11.2021, T-658/20 – Jakober/EUIPO](#)



Leitsätze (nichtamtl.)

- Obwohl die Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft dreidimensionaler Marken, die aus der Form der Ware selbst bestehen, nicht anders sind als die für andere Arten von Waren, wird eine dreidimensionale Marke, die aus der Form der Ware selbst besteht, von den maßgeblichen Verkehrskreisen nicht notwendig in gleicher Weise wahrgenommen wie eine Wort- oder Bildmarke, die aus einem Zeichen besteht, das vom Erscheinungsbild der mit der Marke bezeichneten Waren unabhängig ist. Denn die Durchschnittsverbraucher der betreffenden Waren schließen aus der Form der Waren oder der ihrer Verpackung, wenn grafische oder Wortelemente fehlen, gewöhnlich nicht auf die Herkunft dieser Waren; daher kann es schwieriger sein, die Unterscheidungskraft einer solchen dreidimensionalen Marke nachzuweisen als diejenige einer Wort- oder Bildmarke (Urteile vom 29. April 2004, Henkel/HABM, C-456/01 P und C-457/01 P, EU:C:2004:258, Rn. 38, und vom 25. September 2014, Giorgis/HABM – Comigel [Form zweier verpackter Kelchgläser], T-474/12, EU:T:2014:813, Rn. 19).
- Unter diesen Umständen besitzt nur eine Marke, die erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweicht und deshalb ihre wesentliche herkunftskennzeichnende Funktion erfüllt, auch Unterscheidungskraft im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 (vgl. Urteil vom 25. September 2014, Form zweier verpackter Kelchgläser, T-474/12, EU:T:2014:813, Rn. 20 und die dort angeführte Rechtsprechung).

17. Ins Leere gehender einziger Klagegrund gegen eine Entscheidung der Beschwerdekammer; Art. 7 Abs. 1 lit. b, c UMV

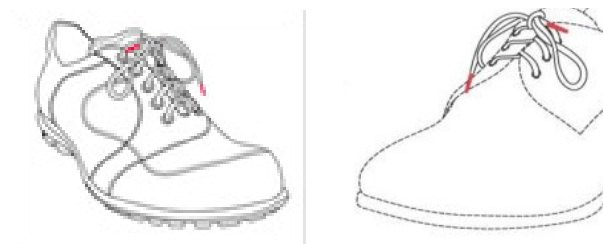
[EuG, Urt. v. 15.12.2021, T-188/21 – Lück/EUIPO](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

- [Es] ergibt sich aus der Rechtsprechung, dass, wenn einige der in einer Entscheidung angeführten Gründe für sich genommen diese Entscheidung rechtlich hinreichend rechtfertigen können, die etwaige Fehlerhaftigkeit anderer ihrer Gründe sich jedenfalls nicht auf ihren verfügenden Teil auswirkt. Somit geht ein Klagegrund, der sich gegen einen der Gründe einer solchen Entscheidung richtet, ins Leere, wenn er selbst im Fall seiner Begründetheit nicht zu der vom Kläger begehrten Aufhebung dieser Entscheidung führen könnte, weil die Klage einen oder mehrere Gründe, die diese Entscheidung rechtfertigen, unberührt ließe (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 14. Dezember 2005, Honeywell/Kommission, T-209/01, EU:T:2005:455, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie vom 15. September 2021, Frankreich/ECHA, T-127/20, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:572, Rn. 32).
- Ruht der verfügende Teil einer Entscheidung auf mehreren Begründungspfeilern, von denen jeder allein schon den verfügenden Teil tragen würde, so ist diese Entscheidung also grundsätzlich nur dann aufzuheben, wenn jeder dieser Pfeiler Rechtsfehler aufweist. Ein Irrtum oder ein anderer Rechtsfehler, der nur einem der Begründungspfeiler anhaftet, genügt in diesem Fall nicht, um die Aufhebung der streitigen Entscheidung zu rechtfertigen, da er den von deren Urheber beschlossenen verfügenden Teil nicht entscheidend hätte beeinflussen können (vgl. Urteil vom 14. Dezember 2005, Honeywell/Kommission, T-209/01, EU:T:2005:455, Rn. 49 und die dort angeführte Rechtsprechung; Urteil vom 15. September 2021, Frankreich/ECHA, T-127/20, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:572, Rn. 33).

18. Unterscheidungskraft bei Positionsmarken; Art. 7 Abs. 1 lit. b GMV, Art. 7 Abs. 1 lit. b UMV

[EuG, Urt. v. 17.11.2021, T-298/19 – Think Schuhwerk/EUIPO](#)



Leitsatz (nichtamtl.)

Die Wahrnehmung der maßgeblichen Verkehrskreise kann durch die Art des Anmeldezeichens beeinflusst werden. Da die Durchschnittsverbraucher aus Zeichen, die mit dem Erscheinungsbild der Ware selbst

verschmelzen, gewöhnlich nicht auf die betriebliche Herkunft dieser Waren schließen, sind solche Zeichen nur dann unterscheidungskräftig im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009, wenn sie erheblich von der Norm oder der Branchenüblichkeit abweichen. Daher sind Neuheit oder Originalität keine maßgeblichen Kriterien für die Beurteilung der Unterscheidungskraft einer Marke. Es genügt für die Eintragungsfähigkeit einer Marke nämlich nicht, dass sie originell ist; sie muss sich vielmehr wesentlich von den handelsüblichen Grundformen der betreffenden Ware abheben und darf nicht nur als bloße Variante dieser Formen erscheinen (vgl. Beschluss vom 11. September 2014, Think Schuhwerk/HABM, C-521/13 P, EU:C:2014:2222, Rn. 48 und 49 und die dort angeführte Rechtsprechung, sowie Urteil vom 11. Juli 2013, Think Schuhwerk/HABM, Rote Schnürsenkelenden, T-208/12, nicht veröffentlicht, EU:T:2013:376, Rn. 33 und 47 und die dort angeführte Rechtsprechung).

BGH

19. Lizenzanalogie: Umsatzlizenz auch bei Markenrechtsverletzung in der Werbung; § 14 Abs. 6 Satz 3 MarkenG, § 287 ZPO

[BGH, Urt. v. 22.09.2021, I ZR 20/21 – Layher](#)

Vorinstanz: OLG Stuttgart, Entscheidung vom 14.01.2021, 2 U 32/20

Vorinstanz: LG Stuttgart, Entscheidung vom 14.01.2020, 17 O 607/19

Leitsätze

1. Wird ein Zeichen allein in der Werbung markenrechtsverletzend genutzt, schließt das nicht von vornherein aus, den Schadensersatzanspruch im Rahmen der Lizenzanalogie auf der Grundlage einer Umsatzlizenz zu berechnen. Die Wahl der Berechnungsgrundlage ist im Rahmen des § 287 Abs. 1 ZPO in erster Linie Sache des Tatgerichts.
2. Bei der Berechnung des Schadensersatzanspruchs auf der Basis einer Umsatzlizenz kann eine Lizenzminderung bei einer Markenrechtsverletzung nur in der Werbung nicht damit begründet werden, es werde an einen Umsatz angeknüpft, der nur zu einem geringen Teil auf der Markenrechtsverletzung beruhe (Fortführung von BGH, Urteil vom 29. Juli 2009 - I ZR 169/07, GRUR 2010, 239 = WRP 2010, 384 - BTK). Der Umstand, dass die Markenrechtsverletzung sich auf die Werbung beschränkt, kann aber wegen einer möglicherweise geringeren Intensität der Markenrechtsverletzung lizenzmindernd zu berücksichtigen sein.

20. „Berechtigtes Interesse“ für Anträge auf Änderung der Spezifikation für g.g.A. tragende Erzeugnisse; Art. 49 Abs. 3, 4 UAbs. 2, Art. 53 Abs. 2 UAbs. 1 VO (EU) 1151/2012

[BGH, Beschl. v. 07.10.2021, I ZB 78/18 – Spreewälder Gurken II](#)

Vorinstanz: BPatG, Entscheidung vom 07.06.2018, 30 W(pat) 36/15

Leitsatz

Im Verfahren über Anträge auf nicht geringfügige Änderungen der Spezifikation für Erzeugnisse, die eine geschützte geografische Angabe tragen, kann jede aktuelle oder potenzielle, jedoch nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegende wirtschaftliche Betroffenheit einer natürlichen oder juristischen Person ein „berechtigtes Interesse“ begründen, das erforderlich ist, um einen Einspruch gegen den Änderungsantrag oder ein Rechtsmittel gegen die positive Entscheidung über den gestellten Antrag einzulegen, sofern die Gefahr, dass die Interessen einer solchen Person beeinträchtigt werden, nicht äußerst unwahrscheinlich oder hypothetisch ist (Anschluss an EuGH, Urteil vom 15. April 2021 - C-53/20, GRUR 2021, 860 - Hengstenberg).

21. Unlautere Werbung mit Testlogo; Ausschluss der Lizenzanalogie bei typischerweise unentgeltlichen Lizenzen; Verletzergewinn Art. 9 Abs. 1 Satz 2 lit. c, Art. 101 Abs. 2, Art. 102 Abs. 1 Satz 1 GMV, Art. 9 Abs. 2 lit. c, Art. 130 Abs. 1 Satz 1 UMV, §§ 14 Abs. 6, 19 Abs. 1, 3 MarkenG, § 125b Nr. 2 MarkenG aF

[BGH, Urt. v. 16.12.2021, I ZR 201/20 – ÖKO-TEST III](#)

Vorinstanz: OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 19.11.2020, I-20 U 152/16

Vorinstanz: LG Düsseldorf, Entscheidung vom 07.12.2016, 2a O 197/15

Leitsätze

1. Die Verwendung einer bekannten Marke, die ein Testlogo darstellt, zur Bewerbung eines getesteten Produkts mit dem um das Testergebnis und die Fundstelle ergänzten Testlogo stellt eine unlautere Ausnutzung der Wertschätzung der Marke dar, wenn für die getestete Produktgruppe ein neuerer Test mit veränderten Testkriterien vorliegt.
2. Der Markeninhaber kann seinen durch eine Markenverletzung entstandenen Schaden nicht nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen, wenn er in ständiger Lizenzierungspraxis ausschließlich unentgeltliche Lizenzen an der verletzten Marke erteilt.
3. Der Markeninhaber kann seinen durch eine Markenverletzung entstandenen Schaden nach den Grundsätzen der Herausgabe des Verletzergewinns berechnen, auch wenn er seine Marke selbst nicht kommerziell vermarktet.

OLG

22. Verdecken der Marke bei Anbringen eines Aufklebers mit PZN-Nummer; Art. 15 Abs. 1, 2 UMV, Art. 34 AEUV

[OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 18.11.2021, 6 U 173/20](#)

Vorinstanz: LG Frankfurt a.M., Urteil vom 16.09.2020, 3-8 O 15/20

Leitsätze

1. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Umverpacken von Arzneimitteln ist mangels grenzüberschreitendem Bezug bei reinen Inlandssachverhalten nicht anwendbar.
2. Das Überkleben der Pharmazentralnummer des Herstellers auf erschöpften Medizinprodukten steht der Anwendung von Art. 15 Abs. 1 UMV nicht entgegen, wenn zwar auch die Marke des Herstellers überklebt wird, die Marke jedoch so versteckt und wenig herausgehoben ist, dass angesichts der mehrfachen Markenverwendungen an anderer Stelle der Verpackung die Herkunftsfunktion der Marke nicht verletzt wird.

23. Modellbezeichnung als Herkunftshinweis im Sinne einer Zweitmarke; § 14 Abs. 2 Nr. 1, 5 MarkenG

[OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.11.2021, 6 W 97/21](#)

Vorinstanz: LG Frankfurt a.M., Beschluss vom 13.10.2021, 2-6 O 260/21

Leitsätze

1. Nicht jeder Modellbezeichnung kommt die Funktion einer Zweitmarke zu. Das setzt vielmehr voraus, dass der Verkehr die Modellbezeichnung einem bestimmten Hersteller zuordnet und nicht davon ausgeht, dass nur ein allein der internen Zuordnung dienendes Bestellzeichen vorliegt.
2. Ein Verständnis des Verkehrs als Zweitmarke kann fehlen, wenn es an einer markentypischen Hervorhebung der Modellbezeichnung mangelt, weil sie weder blickfangmäßig herausgestellt noch anderweitig hervorgehoben ist, und eine Dachmarke prominent ins Blickfeld gerückt ist.

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

24. Nebenintervention und öffentliche Zugänglichmachung auf ftp-Server; §§ 69, 511, 520 ZPO, Art. 54 Abs. 2, PatG § 3 Abs. 1 EPÜ

[BGH, Urt. v. 13.07.2021, X ZR 81/19 - Diskontinuierliche Funkverbindung](#)

Vorinstanz: [BPatG, Urt. v. 12.08.2019, 6 Ni 34/16](#)

Leitsätze

1. Bei einer streitgenössischen Nebenintervention im Sinne von § 69 ZPO ist die Zulässigkeit der von einer Partei und ihrem Streithelfer eingelegten Rechtsmittel grundsätzlich gesondert zu beurteilen (Bestätigung von BGH, Beschluss vom 4. Oktober 1993 - II ZB 9/93, DtZ 1994, 29; Urteil vom 30. April 2001 - II ZR 328/00, NJW 2001, 2638).
2. Ein elektronisches Dokument, das im Internet auf einem ftp-Server vorgehalten wird, ist jedenfalls dann der Öffentlichkeit zugänglich, wenn es über ein Verzeichnis aufgerufen werden kann, das der Öffentlichkeit als Speicherort für fachbezogene Veröffentlichungen bekannt ist und als Informationsquelle zur Verfügung steht.

BPatG

25. Nachweis der Inlandsvertretervollmacht; § 25 Abs. 1 PatG, § 88 Abs. 1 ZPO

[BPatG, Beschl. v. 02.09.21, 11 W \(pat\) 32/19 - Verfahren zur Warmumformung](#)

Leitsatz

Das Gebot, effektiven Rechtsschutz und ein „fares Verfahren“ zu ermöglichen, verbietet es, an den Nachweis der Inlandsvertretervollmacht übermäßig strenge Anforderungen zu stellen. Es ist in aller Regel ausreichend, dass der anwaltliche Vertreter nur die Urkunde, die ihn unmittelbar gegenüber dem Bundespatentgericht legitimiert, im Original vorlegt. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen die Gegenseite den Mangel der Bevollmächtigung zwar rügt, dies aber nur „ins Blaue hinein“ und offensichtlich nur zu dem Zweck erfolgt, den Rechtsstreit zu verschleppen und die Entscheidung in der Sache zu behindern.

26. Zweckangabe als einzig mögliche funktionale Eignung; Art. 69 Abs. 1 EPÜ, § 14 PatG

[BPatG, Urt. v. 28.07.21, 3 Ni 27/19 \(EP\) - Mehrschichtiges Trägerelement](#)

Leitsatz

Stellt eine Zweckangabe, wie „zum Aufbringen von Farbschichten“, aufgrund der im Streitpatent offenbarten Lehre keine Alternative für zahlreiche Verwendungsmöglichkeiten dar, sondern die aus technischer Sicht einzig mögliche funktionale Eignung, dann ist die Zweckangabe als konkrete räumlich-körperliche Ausgestaltung zu werten. Der Neuheit eines darauf basierenden Gegen-

stands steht eine Lehre demzufolge nur dann entgegen, wenn sie die beanspruchte Eignung sicher und objektiv aufweist (in Fortführung von BGH, Urteil vom 24. September 2019 – X ZR 62/17 – Lenkergetriebe; BGH, Urteil vom 24. April 2018 – X ZR 50/16 – Gurtstraffer).

27. Folgen des Verzichts oder Erlöschen des Patents für die Nichtigkeitsklage sowie Patentierbarkeit von Verfahren zur Gewinnung pluripotenter embryonaler Stammzellen; § 84 Abs. 2 PatG, § 93 ZPO, § 2 PatG

[BPatG, Urt. v. 05.10.21, 3 Ni 31/19 \(EP\)](#)

Leitsätze

1. Wurde einer Nichtigkeitsklage gegen ein Patent beklagenseits nicht widersprochen und das Patent durch Verzicht oder Nichtzahlung der nächsten Jahresgebühr zum Erlöschen gebracht, ist die Klage abzuweisen, wenn seitens der Klagepartei ein Rechtsschutzbedürfnis für die rückwirkende Nichtigerklärung des Patents nicht geltend gemacht wird.
2. Eine analoge Anwendung des Rechtsgedankens des § 93 ZPO im Rahmen des § 84 Abs. 2 PatG scheidet für den Fall der vollständigen Klageabweisung aus.
3. Eine Kostentragungspflicht der beklagten Partei aus Billigkeitsgründen nach § 84 Abs. 2 Satz 2 letzter Hs. PatG kommt im Fall des fehlenden Widerspruchs gegen die Nichtigkeitsklage nur in Betracht, wenn die beklagte Partei, die aus dem Patent keine Rechte gegenüber der Klagepartei oder Dritten geltend gemacht hatte, vor Klageerhebung zur Einschränkung ihres Patents oder zum Verzicht auf dieses aufgefordert wurde. Dies gilt auch, wenn die Klagepartei geltend macht, dass die Anmeldung des Streitpatents im beanspruchten Umfang gegen ethische Grundsätze verstoße.
4. Ein Patent, das ein Verfahren zur embryonenerhaltenden Gewinnung pluripotenter embryonaler Stammzellen aus Blastocysten mit der Maßgabe beansprucht, dass die Entnahme die Lebensfähigkeit der Blastocysten nicht beeinträchtigt, ist nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 PatG von der Patentierbarkeit ausgeschlossen (Anschluss an BGH GRUR 2013, 272 – Neurale Vorgängerzellen II)

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

28. Kein Vergütungsanspruch für Speichermedien bei Export ins Ausland; § 54 UrhG

[OLG München, Endurt. v. 25.11.2021 – 6 Sch 57/21 WG](#)

Leitsätze

1. Gemäß § 54 Abs. 2 UrhG entfällt der Vergütungsanspruch nach § 54 Abs. 1 UrhG, soweit nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden. Dies ist insbesondere in Exportfällen der Fall. Rechtsfolge des § 54 Abs. 2 UrhG ist der Wegfall der Vergütungspflicht ex tunc. Ist die Vergütung bereits geleistet worden, so hat der Vergütungsschuldner einen bereicherungsrechtlichen Rückerstattungsanspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB.
2. Entstanden im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist der Anspruch auf Rückerstattung aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB mit dem Eintritt der Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 BGB, also wenn nach den Umständen erwartet werden kann, dass die Geräte oder Speichermedien im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zu Vervielfältigungen benutzt werden. Soweit Geräte exportiert werden, genügt für diese Annahme bereits das Versenden der Geräte ins Ausland. Denn bereits zu diesem Zeitpunkt – und nicht erst mit dem Eintreffen der Geräte am Zielort – kann erwartet werden, dass die versandten Geräte nicht zu Vervielfältigungen im Inland benutzt werden.
3. Bei der mit dem Kaufpreis gezahlten Urheberrechtsabgabe handelt es sich ihrer Art nach nicht um eine Abschlags- oder Vorauszahlung, sondern um den bestehenden gesetzlichen Vergütungsanspruch. Rechtsgrund für diese Zahlungen ist nicht eine vertragliche Abrede der Parteien, sondern § 54 Abs. 1 UrhG. Anders als bei vereinbarten Abschlagszahlungen, welchen aufgrund der vertraglichen Abrede immanent ist, dass sie erst nach Ablauf des vereinbarten Abrechnungszeitraums endgültig abgerechnet werden und bis dahin vom Empfänger behalten werden dürfen, entfällt der Rechtsgrund vorliegend unmittelbar und zeitlich sofort kraft Gesetzes mit dem Eintritt der Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 UrhG, mithin dem jeweiligen Export der Geräte ins Ausland.

LG

29. Anforderungen der erforderlichen Schöpfungshöhe eines Sprachwerkes; §§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 10 UrhG

[LG München, Endurt. v. 31.01.2022 – 21 O 14450/17](#)

Leitsätze

1. Die Anforderungen an die urheberrechtlich erforderliche Schöpfungshöhe eines Sprachwerkes sind im

Grundsatz unabhängig davon, ob der zu beurteilende Text journalistischen, wissenschaftlichen, schöngeistigen oder sonstigen Inhalts ist; auch für den Wissenschaftsbereich ist von einem Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der Urheberrechtsschutzfähigkeit von Fachartikeln auszugehen.

2. Findet sich ein ©-Vermerk im Rahmen einer Internetpräsenz, erstreckt sich dieser auch auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung.
3. Nach § 10 UrhG besteht kein Erfordernis, den ©-Vermerk mit einem Rechkatalog oder einem pauschalen Bezug wie „alle Rechte vorbehalten“ zu versehen; der Vermerk soll nach dem Gesetzeszweck eine Erleichterung im Rechtsverkehr bewirken und lebt deshalb von seiner Einfachheit und Klarheit.
4. Zur Verantwortlichkeit des Betreibers einer Internetplattform für Wissenschaftler, wenn die Plattform an der Generierung von Plattform-Inhalten (hier: Zugänglichmachung von Fachartikeln) mitwirkt.

30. Unzulässige Vervielfältigung einer Software durch Debugging; §§ 97 Abs. 1, 69c Nr. 1 UrhG

[LG Köln, Ur. v. 06.01.2022 – 14 O 38/19](#)

Leitsatz

Eine Urheberrechtsverletzung kann nach den Grundsätzen der der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB auch solchen Personen als eigene Tat zurechenbar sein, die an der Ausführung der rechtswidrigen Vervielfältigungshandlung zwar nicht unmittelbar beteiligt waren, aber maßgeblichen Anteil an und Einfluss auf den organisatorischen, technischen und unternehmerischen Rahmen hatten, in dem sich die Urheberrechtsverletzung vollzog.

31. Kein Urheberrecht am Rubik's Cube; § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG

[LG Frankfurt, Teilurt. v. 22.12.2021 – 2-06 O 111/21](#)

Leitsatz

Wirkt nicht die äußere Gestaltung, sondern das zugrundeliegende mechanische Prinzip oder die Spielidee auf den menschlichen Geist, handelt es sich um ein ausschließlich technisch bedingtes Merkmal und ist gerade dem Gebrauchszweck geschuldet und somit nicht urheberrechtlich schutzfähig.

32. Rechtswidrige Ausschüttung an Herausgeber; §§ 27, 54 UrhG

[LG München, Teilurt. v. 04.10.2021, 42 O 13841/19 – Wahrnehmungsvertrag](#)

Leitsätze

1. Bis zur Satzungsänderung der Beklagten am 09.06.2018 erfolgten die von der Beklagten an Herausgeber vorgenommenen Ausschüttungen rechtswidrig, da Herausgeber nicht vom Kreis der nach der Satzung Berechtigten, der sich auf „Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken“ beschränkte, umfasst waren.
2. Die Satzungsänderung vom 09.06.2018 konnte gegenüber Inhabern von Wahrnehmungsverträgen

aus dem Jahr 1984 nicht wirksam werden, da die in diesem Vertrag enthaltene Einbeziehungsklausel als allgemeine Geschäftsbedingung wegen einer unangemessenen Benachteiligung unwirksam ist. Gegenüber den Inhabern von neueren Verträgen entfaltet sie ebenfalls keine Wirkung, da die Ausweitung der Wahrnehmung auch auf Inhaber von Urheber und Nutzungsrechten an Sammelwerken von Sprachwerken die Wahrnehmung eines weiteren Rechtes beinhaltet und daher nach § 10 VGG der Textform bedurfte. Diese wurde nicht eingehalten. Zudem genügte die Mitteilung über die Satzungsänderung nicht den Anforderungen an eine schriftliche Mitteilung, wie sie sich bereits aus den Wahrnehmungsverträgen selbst ergibt: Für die Empfänger der Mitteilung war deren Bedeutung nicht erkennbar.

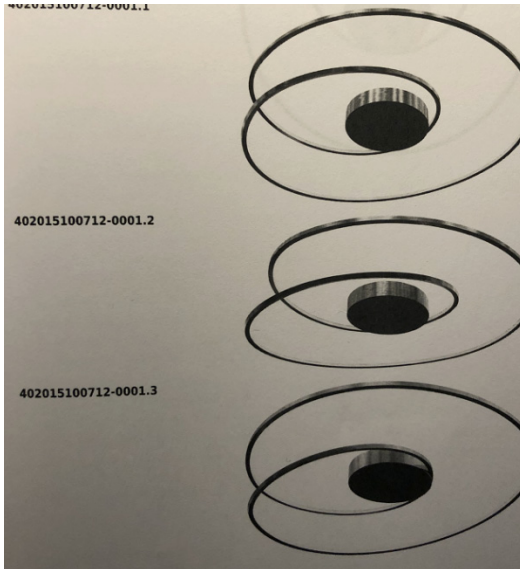
3. Die Satzungsbestimmungen der Beklagten für Zuwendungen an den Förderungsfonds der Beklagten sind als allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, da nicht sichergestellt wird, dass die Erlöse aus der Wahrnehmung der Bibliothekstantieme und der Geräte- und Speichermedienvergütung unbedingt den unmittelbar und originär Berechtigten zukommt. Zudem war die Erweiterung der Zuwendungen, die sich zunächst nur aus der Bibliothekstantieme speiste, auch um Einnahmen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung durch die Satzungsänderung vom 09.06.2018 für die Mitglieder der Beklagten überraschend und daher als allgemeine Geschäftsbedingung unwirksam.

Rechtsprechung in Leitsätzen

OVG

33. Verletzung eines Designs für Deckenleuchten;
§§ 2, 33, 38, 42 DesignG

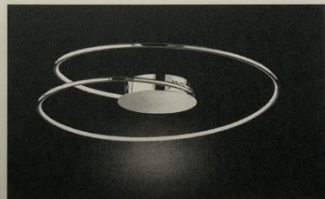
[OLG Frankfurt aM, Urt. v. 09.12.2021 – 6 U 50/20](#)



Design-Darstellungen
402016101500-0049.1



Design-Darstellungen
402016101500-0050.1



Leitsatz

Zum Vergleich des Gesamteindrucks eines eingetragenen Designs für Deckenleuchten mit dem zweier Ausführungsmodelle eines anderen Herstellers, die auf eine spätere Designanmeldung zurückgehen.

Lauterkeitsrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

34. Unlautere Nachahmung bei qualitativer Gleichwertigkeit von "Original" und Nachahmung; § 4 Nr. 3 UWG

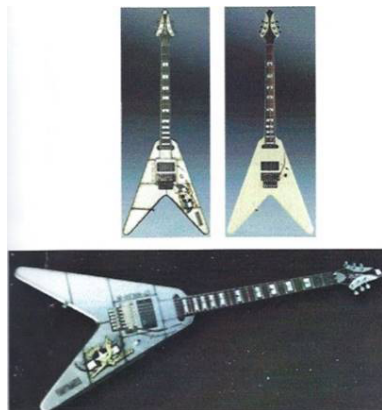
[BGH, Urt. v. 22.09.2021, I ZR 192/20 – Flying V](#)

Vorinstanz: OLG Hamburg, Urt. v. 21.10.2020, 15 U 86/10

Vorinstanz: LG Hamburg, Urt. v. 28.07.2017 – 315 O 430/15



Produkt der Klägerin



Produkt der Beklagten

Leitsätze

1. Die Rechtsprechung, nach der eine unlautere Nachahmung unter dem Gesichtspunkt der Rufausbeutung vorliegen kann, wenn durch ein in den äußeren kennzeichnenden Merkmalen nahezu identisch nachgeahmtes Luxusprodukt zwar nicht der Käufer, wohl aber Dritte, die beim Käufer die Nachahmung sähen, zur irrigen Vorstellung über die Echtheit verleitet würden (BGH, Urteil vom 8. November 1984 - I ZR 128/82, GRUR 1985, 876, 878 [juris Rn. 17 f.] - Tchibo/Rolex), ist nicht anwendbar, wenn das „Original“ und die Nachahmung qualitativ ebenbü-

rig sind und sich im gleichen hochpreisigen Marktsegment bewegen.

2. Sind das „Original“ und die - nicht nahezu identische - Nachahmung einer E-Gitarre qualitativ gleichwertig und werden sie im gleichen hochpreisigen Marktsegment angeboten, kommt eine unlautere Nachahmung gemäß § 4 Nr. 3 UWG oder eine Mitbewerberbehinderung gemäß § 4 Nr. 4 UWG auch dann nicht in Betracht, wenn das Originalprodukt berühmt und auch Jahrzehnte nach der Markteinführung noch gleichsam ein objektiver Maßstab für das Angebot anderer Hersteller ist (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 5. März 1998 - I ZR 13/96, BGHZ 138, 143 [juris Rn. 36] - Les-Paul-Gitarren).

LG

35. Wettbewerbliche Eigenart eines Kultschuhs, § 4 Nr. 3 UWG

[LG Hamburg, Beschl. vom 25.02.2021, 310 O 46/21](#)



Produkt der Klägerin



Produkt der Beklagten

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die wettbewerbliche Eigenart lässt sich bei Produkten, die zu einer Modellreihe gehören, gegebenenfalls auch aus den übereinstimmenden Merkmalen der jeweiligen Exemplare aus der Modellreihe herleiten. Es kommt dann nicht darauf an, dass die Produkte in unterschiedlicher Größe, Farbe, Oberflächenstruktur und -ausschmückung hergestellt werden (BGH, GRUR 2007, 795 (797 f.) Rn. 27 – Handtaschen). Die hohe Bekanntheit des Erzeugnisses kann den Grad der wettbewerblchen Eigenart steigern (BGH, Urt. v. 17.7.2013 – I ZR 21/12, GRUR 2013, 1052 (1054) Rn. 24 – Einkaufswagen III; Urt. v. 22.1.2015 – I ZR 107/13, GRUR 2015, 909 (912) Rn. 28 – Exzenterzähne).
2. Es wird berücksichtigt, dass die Gütevorstellungen zum Stiefelmodell „D.. M. 1460“ sich in erster Linie auf die emotionale Ansprache der Endkunden

durch die Vermittlung von Prestige beziehen. Prestige kann sowohl durch Erzeugen eines bestimmten Lebensgefühls als auch von Exklusivität vermittelt werden. Durch die nahezu identische Übernahme der den Gesamteindruck bestimmenden Gestaltungsmerkmale überträgt die Antragsgegnerin das Image des Stiefelmodells „D.. M. 1460“ teilweise auf ihre Erzeugnisse. Die nahezu identische Gestaltung ermöglicht es ihr, dass das Image der Erzeugnisse der Antragstellerin auf die Erzeugnisse der Antragsgegnerin gewissermaßen „abfärben“, weil die Endkunden die bewusste Anlehnung an das nachgeahmte Stiefelmodell erkennen.

36. Wettbewerbliche Eigenart von Heizungsröhren, § 4 Nr. 3 UWG

[LG Essen, Urt. v. 24.11.2021, 44 O 34/21](#)

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Es handelt sich nicht um eine unlautere Nachahmung der Ware gemäß § 4 Nr. 3 lit. a bis c UWG. Eine Nachahmung setzt eine so starke Ähnlichkeit voraus, dass sich das angegriffene Produkt in dem angestrebten Original wiedererkennen lässt. Das ist aus Sicht eines Durchschnittsverbrauchers zu beurteilen. Dabei müssen gerade die übernommenen Gestaltungsmittel diejenigen sein, die wettbewerbliche Eigenart des Erzeugnisses ausmachen, für das Schutz beansprucht wird. Je größer die wettbewerbliche Eigenart und je stärker der Grad der Übernahme sind, desto geringere Anforderungen sind an die besonderen Umstände zu stellen, die die Unlauterkeit der Nachahmung begründen.
2. Insoweit kann dahinstehen, ob die Gestaltung einer Heizröhre in der Form einer Rasierklinge überhaupt wettbewerbsrechtliche Eigenart besitzt. Die Gestaltung eines Heizstrahlers in einer Röhrenform ist naheliegend, da sie bei Befestigung an einer Wand die Hitzeabstrahlung in den Raum ermöglicht. Die Abrundung und Einbuchtung an den Ecken ist naheliegend, da bei einer Röhrenform abweichende Designmöglichkeiten kaum denkbar sind.

37. Fortbestand wettbewerblcher Eigenart bei mehreren Nachahmern

[LG Düsseldorf, Urt. v. 25.11.2021, 14c O 4/21](#)



Produkt der Klägerin



Produkt der Beklagten

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Die wettbewerbliche Eigenart muss sich nicht notwendigerweise auf ein bestimmtes Produkt beziehen, sondern kann auch aus den übereinstimmenden Merkmalen verschiedener Exemplare einer Modellreihe hergeleitet werden, solange nicht nur Schutz für einzelne Stilmittel oder eine dem Sonderrecht nicht zugängliche Grundidee begehrt wird, sondern für konkrete Gestaltungsmerkmale, die jeweils allen Modellen der Reihe eigen sind und deren wettbewerbliche Eigenart begründen (BGH, Urt. v. 16.11.2017, Az. I ZR 91/16, Rn. 18 - Handfugengpistole; BGH, Urt. v. 11.01.2007, Az. I ZR 198/04, Rn. 27 - Handtaschen; OLG Düsseldorf, Urt. v. 31.1.2012, Az. I-20 U 175/11, Rn. 112 - Tablet-PC, zitiert nach juris).
2. Allerdings ist von einem Fortbestand der wettbewerblchen Eigenart auch dann noch auszugehen, wenn andere Hersteller in großem Umfang Nachahmungen vertreiben, solange die angesprochenen Verkehrskreise zwischen Original und Kopie unterscheiden und die Kopie ohne weiteres oder nach näherer Prüfung als solche erkennbar ist (BGH, Urt. v. 11.01.2007, Az. I ZR 198/04, Rn. 28 - Handtaschen; BGH, Urt. v. 05.03.1998, Az. I ZR

Rechtsprechung / Wettbewerbsrecht

13/96, Rn. 30 - Les-Paul-Gitarren). Eine bestehende wettbewerbliche Eigenart geht auch nicht bereits dadurch verloren, dass mehrere Nachahmer mehr oder weniger gleichzeitig auf den Markt kommen. Andernfalls könnte sich jeder Nachahmer auf die allgemeine Verbreitung der Gestaltungsform durch die anderen Nachahmer berufen und dem betroffenen Hersteller des Originals würde die Möglichkeit der rechtlichen Gegenwehr genommen (BGH, Urt. v. 24.03.2005, Az. I ZR 131/02, Rn. 35 - Handtuchklemmen).

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: www.gewrs.de)

Patentrechtstage

Die 20. Düsseldorfer Patentrechtstage 2022 finden am 24. und 25. Mai 2022 statt und werden im Hinblick auf das dynamische Infektionsgeschehen zur Sicherheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erneut als Online-Veranstaltung in Form einer Zoom-Videokonferenz stattfinden.

Werkstattgespräche

Über Referenten und Themen künftiger Veranstaltungen informieren wir Sie auf unserer Homepage (www.gewrs.de) unter der Rubrik Veranstaltungen / [Werkstattgespräche](#).

Zu den jeweiligen Veranstaltungen laden wir Sie auch gerne per E-Mail ein. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchten, können Sie sich unter info@gewrs.de anmelden.

CIPLit

Eine monatlich aktualisierte Übersicht über marken-, patent- und urheber-/geschmacksmusterrechtliche Aufsätze ist unter der neuen Domain www.gewrs.de abrufbar.

www.duesseldorfer-archiv.de

Wir haben die Seiten des Düsseldorfer Archivs für Sie erneuert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht! Sie finden dort die Rechtsprechung des LG und OLG Düsseldorf zu Patentverletzungsstreitigkeiten im Volltext.

[dusIP.de](http://www.dusip.de) - Der IP-Blog des CIP

Im April 2021 ist der neue Blog des CIP zum Gewerblichen Rechtsschutz gestartet. Dort finden Sie Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums.

Besuchen Sie uns auf www.dusip.de!



Impressum

Herausgeber:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf (Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
V.i.S.d.P.:	Prof. Dr. Jan Busche
Text CIPReport:	Marken- und Domainrecht: Tobias Lantwin Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Jakov Gerber Urheber- und Designrecht: Lars Wasnick Wettbewerbsrecht: Dr. Linn-Karen Fischer
Layout:	Martin Momtschilow, Yannick Schrader-Schilkowsky, Joana Janmaat
Adresse:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsstrasse 1 40225 Düsseldorf
Internet:	www.gewrs.de
E-Mail:	info@gewrs.de
ISSN:	1864-2586